

Bruneck, den 28.11.2022

Betriebliches Welfare – Erneute Erhöhung der steuerfreien Grenzen

Fringe-Benefit Leistungen – Erhöhung der steuerfreien Grenzen für Sachbezüge

Grundsätzlich versteht man unter Sachbezügen Gegenstände und Leistungen (z.B. Gutscheine, Geschenke, usw.), die den Mitarbeitern freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Diese sind laut Einkommensteuergesetz bis 258,23 Euro steuer- und beitragsbefreit. Bereits mit dem Dekret „aiuti-bis“ wurden die Schwelle für die steuerfreien Sachbezüge an Arbeitnehmer von 258,23 Euro beschränkt **für das Jahr 2022 auf 600 Euro erhöht** (siehe unser Rundschreiben 10.2022). Mit der Veröffentlichung des Dekrets „Aiuti quater“ (Gesetzesdekret N. 176 vom 18.11.2022 GvD Nr. 115/2022) wurde eine **erneute Anhebung der Obergrenze für steuer- und sozialversicherungsbefreite Sachbezüge auf 3.000 Euro beschlossen**.

Parallel bzw. zusätzlich zu den 3.000 Euro kann weiterhin ein Tankgutschein in Höhe von maximal 200 Euro gewährt werden (siehe unser Rundschreiben 06.2022).

Sachlicher Geltungsbereich

Mit der ersten Erhöhung der Schwelle wurde der sachliche Geltungsbereich der Sachbezüge erweitert, sodass erstmals auch die **Erstattung der Haushaltsgebühren für Strom, Gas und Wasser möglich ist**. Dabei dürfen die **Ausgaben nur für Wohnzwecke** bestimmte Baueinheiten betreffen. Ob die Rechnungen dabei auf den Arbeitnehmer selbst, den Ehepartner oder ein Familienmitglied ausgestellt sind, ist nicht relevant.

Die gesamten Ausgaben müssen analytisch belegt sein. **Zudem muss der Antragsteller bestätigen, dass die Ausgaben tatsächlich zu seinen Lasten waren und nicht bereits erstattet worden sind**. Hierbei muss eine **Eigenerklärung mit den Eckdaten der Rechnungen vorgelegt werden**. Aus der Eigenerklärung müssen der Lieferant, das Datum, die Rechnungsnummer, der Rechnungsempfänger und die Zahlungsform hervorgehen. Es muss sich um die Erstattung von bereits gezahlten Ausgaben handeln. Somit ist eine pauschale Rückerstattung nicht vorgesehen.

Angesichts der stark erhöhten Freigrenze kann in einigen Fällen auch der **Sachbezug für den privat genutzten Firmenwagen steuerfrei gewährt werden**. Der Wert des Sachbezuges ergibt sich aus den Werten der ACI Tabellen und variiert je nach Größe und Leistung aber auch der Schadstoffklasse des Fahrzeuges. Dabei ausgeschlossen sind – unabhängig des Betrages – all jene Firmenfahrzeuge bei welchen der Wert der privaten Nutzung dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt wird. Für diese Form der Verrechnung wurde in den letzten Jahren aufgrund anderer steuerlicher Vorteile bei der Anschaffung häufig optiert.

Die Erhöhung der Sachbezüge auf 3.000 Euro gilt nur für das Jahr 2022. **Sollte die Summe der dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Sachbezüge und/oder Erstattungen der Rechnungen den Höchstbetrag überschreiten, wird der gesamte Betrag (nicht nur der übersteigende Teil) steuerpflichtig und den Sozialabgaben unterworfen**. Somit ist vor allem bei der rückwirkenden Freistel-

Gebhard Steinmair
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Martin Recla
Dr. Markus Innerbichler

lung der Firmenfahrzeuge Vorsicht geboten, da neben dem Fahrzeug, welches bereits nah an der Höchstgrenze angesiedelt ist, auch alle weiteren Zuwendungen wie Geschenke zu Jubiläen, Warengutscheine etc. für die Bemessung der Höchstgrenze herangezogen werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Innerbichler